

Beilage zur Eröffnungsbilanz per 1.1.2020

Folgende Methoden zur Bewertungskriterien wurden angewandt:

Grundstücke wurden mittels Schätzwertverfahren § 39 Abs. 4 (Grundstücksrasterverfahren) bewertet, ausgenommen von diesem Verfahren sind jene Grundstücke wofür ein Kaufvertrag vorlag, diese wurden nach dem tatsächlichen Anschaffungswert bewertet.

Sämtliche Sachanlagen wurden nach § 24 Abs. 4 und 6 bewertet, zum fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Bereits vollständig abgeschriebene Sachanlagen wurden mit Wert Null in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.

Unsere Straßen und Wege wurden nach Zustandsklassen bewertet;